



6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren (I)

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 6.1 Berufe im Handwerk
- 6.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe)
- 6.3 Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe
 - Exkurs: Externes Nachholen des Berufsabschlusses*
- 6.4 Akademische Heilberufe
 - 6.4.1 *Arzt sowie Arztbezeichnungen (Facharzt)*
 - 6.4.2 *Zahnarzt sowie Fachzahnarzt*
 - 6.4.3 *Tierarzt sowie Fachtierarzt*
 - 6.4.4 *Apotheker sowie Fachapotheker*
 - 6.4.5 *Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*
- 6.5 Berufe des Gesundheitswesens
 - 6.5.1 *Gesundheitsfachberufe*
 - 6.5.2 *Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer*



6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren (II)

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 6.6 Pädagogische Berufe
 - 6.6.1 *Lehrer*
 - 6.6.2 *Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse*
 - 6.6.3 *Berufe der Sozialen Arbeit – Fachschulabschlüsse*
- 6.7 Technische Berufe
 - 6.7.1 *Ingenieure – Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur*
 - 6.7.2 *Architekten*
- 6.8 Juristische Berufe: Rechtsanwalt, Patentanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar
- 6.9 Sonstige Berufe
 - 6.9.1 *Steuerberater*
 - 6.9.2 *Wirtschaftsprüfer*
 - 6.9.3 *Dolmetscher / Übersetzer*
- 6.10 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren

In diesem Kapitel sollen die Besonderheiten der Anerkennungsverfahren verschiedener Berufe und Berufsgruppen dargestellt werden. In Kapitel 6.1 bis 6.3 werden die Anerkennungsverfahren für Aus- und Weiterbildungsberufe aus Handwerk, Industrie und Handel sowie für land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe erläutert, welche im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) als Verfahren für nicht-reglementierte Berufe beschrieben werden. Die Kapitel 6.4 bis 6.9 umfassen reglementierte Berufe, für die besonders häufig Fragen zur Anerkennung gestellt werden (Medizinische Berufe, Soziale Berufe und Lehrer, Architekten und Ingenieure, Rechtsberufe sowie Dolmetscher / Übersetzer). Darüber hinaus beraten die Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen (siehe Einleitung) zu allen hier nicht beschriebenen reglementierten Berufen. Im abschließenden Kapitel 6.10 wird das Verfahren der Zeugnisbewertung für alle akademischen Berufe beschrieben, die nicht zu den reglementierten Berufen (siehe Kapitel 2.1) gehören.

6.1 Berufe im Handwerk

Für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen im Handwerk sind die Handwerkskammern zuständig. Deutschlandweit gibt es 53 Handwerkskammern, die regional innerhalb der einzelnen Bundesländer vertreten sind. Im Handwerk wird zwischen zulassungsfreien und zulassungspflichtigen Berufen unterschieden. Darüber hinaus werden dem Handwerk die handwerksähnlichen Gewerbe zugerechnet.

Generell kann in einem Handwerksberuf auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) aufzunehmen.

i

Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach (BQFG) ist, dass der Antragsteller einen, im Herkunftsland anerkannten, Berufsabschluss besitzt. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der örtlichen Handwerkskammer oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe Einleitung).

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden.

Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die zuständige Stelle ausreichende Informationen über die Ursprungsausbildung erhalten. In diesen Fällen ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden erfolgen, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens:

- *Gleichwertigkeitsbescheid*: Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Allerdings wird kein deutsches Prüfungszertifikat ausgestellt, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer diese erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Abschluss.
- *Bescheid mit Darstellung vorhandener Qualifikationen und Defizite (teilweise Gleichwertigkeit)*: Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt detailliert die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.
- *Ablehnung*: Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen Abschluss und einer Inlandsqualifikation, wird der Antrag abgelehnt und es erfolgt keine Darstellung der positiven Qualifikationen.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:



- formloser Antrag auf ein Anerkennungsverfahren
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses / des Berufsabschlusses im Original und Übersetzung
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass / Personalausweis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung, z.B. beglaubigte Kopie der Arbeitsbücher im Original und Übersetzung
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildung)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wurde
- ggf. Unterlagen zur Erwerbsabsicht (z.B. Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit), entfällt bei Personen mit Wohnsitz in der EU / dem EWR oder der Schweiz und Staatsangehörigen dieser Staaten, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbsabsicht sprechen

Kosten

Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Verfahrensaufwand einzelfallabhängig ist, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten informiert die Handwerkskammer daher individuell. Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Ausnahme vom Verfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Für die Selbstständigkeit in einem der zulassungspflichtigen Handwerke muss die Gleichwertigkeit der entsprechenden Qualifikation zwingend nachgewiesen werden. Die Selbstständigkeit ist in Deutschland an die Eintragung in die Handwerksrolle gebunden. Für ausländische Abschlüsse muss entsprechend geprüft werden, ob eine Aufnahme in

die Handwerksrolle möglich ist. Eine festgestellte Gleichwertigkeit berechtigt zur Eintragung in die Handwerksrolle. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, kann die Handwerkskammer Ausgleichsmaßnahmen verlangen, um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen. Nähere Informationen zum Verfahren erteilt die zuständige Handwerkskammer auf Anfrage.

i Wichtig

In Deutschland ist die Selbstständigkeit an die Meisterqualifikation gebunden, die zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt. Mit einer festgestellten Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation ist die Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls möglich. Der Titel „Handwerksmeister“ darf jedoch nur geführt werden, wenn die Meisterqualifikation in Deutschland erworben wurde.

Die folgende Tabelle listet die derzeit 41 Gewerbe des zulassungspflichtigen Handwerks auf (siehe auch Anlage A der Handwerksordnung).

Tabelle 5: Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe

1. Maurer und Betonbauer	13. Metallbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer	14. Chirurgiemechaniker
3. Zimmerer	15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
4. Dachdecker	16. Feinwerkmechaniker
5. Straßenbauer	17. Zweiradmechaniker
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	18. Kälteanlagenbauer
7. Brunnenbauer	19. Informationstechniker
8. Steinmetze und Steinbildhauer	20. Kraftfahrzeugtechniker
9. Stuckateure	21. Landmaschinenmechaniker
10. Maler und Lackierer	22. Büchsenmacher
11. Gerüstbauer	23. Klempner
12. Schornsteinfeger	24. Installateur und Heizungsbauer

Tabelle 5: Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe (Fortsetzung)

25. Elektrotechniker	34. Hörgeräteakustiker
26. Elektromaschinenbauer	35. Orthopädietechniker
27. Tischler	36. Orthopädieschuhmacher
28. Boots- und Schiffbauer	37. Zahntechniker
29. Seiler	38. Friseure
30. Bäcker	39. Glaser
31. Konditoren	40. Glasbläser und Glasapparatebauer
32. Fleischer	41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker
33. Augenoptiker	



Zuständige Stellen

Für Weimar, Landkreis Weimarer Land, Ilmkreis, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Erfurt und den Landkreis Sömmerda:

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99084 Erfurt

Ansprechpartner Referat Prüfungswesen: Frau Jana Kummer
Tel.: 0361 - 6707-279 Fax: 0361 - 6707-200
E-Mail: jkummer@hwk-erfurt.de

Für den Wartburgkreis, Kreis Schmalkalden-Meiningen, Kreis Hildburghausen, Suhl, Eisenach und den Kreis Sonneberg:

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Str. 7-9
98527 Suhl

Ansprechpartner Bereich Recht / Organisation: Frau Claudia Senger
Tel.: 03681 - 370-162 Fax: 03681 - 370-290
E-Mail: claudia.senger@hwk-suedthueringen.de



Zuständige Stellen

Für Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis:

Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerkstraße 5
07545 Gera

Ansprechpartner: Frau König

Tel.: 0365 - 82 25-159

Fax: 0365 - 8225-199

E-Mail: koenig@hwk-gera.de

6.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe)

Generell kann in einem IHK-Beruf auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in den folgenden Bereichen ist in der Regel die IHK FOSA (Industrie und Handelskammer – Foreign Skills Approval) zuständig:

- kaufmännisch
- industriell
- gewerblich-technisch

In den Zuständigkeitsbereich fallen damit die über 250 dualen IHK-Ausbildungsberufe sowie die IHK-Weiterbildungsberufe (vollständige Liste siehe Link 33).

i

Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Das Verfahren wird analog zu den Berufen im Handwerk durchgeführt (siehe Kapitel 6.1 – Abschnitt Verfahren). Im Antrag ist der deutsche Referenzberuf einzutragen, mit der die ausländische Berufsqualifikation verglichen werden soll. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der örtlichen IHK oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe S. 4).

Hinweis zum Verfahren der IHK-FOSA

Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung, eine kommentierte Übersicht der erforderlichen Unterlagen und zusätzliche Informationen finden sich im Bereich „Downloads“ auf dem Internetauftritt der IHK-FOSA (siehe Link 33). Zusammen mit der Empfangsbestätigung versendet die IHK-FOSA einen Gebührenbescheid. Nach Zahlungseingang beginnt die IHK-FOSA mit der Gleichwertigkeitsprüfung.

Kosten

Die Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung liegen zwischen 100 und 600 Euro. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand, der je nach Beruf und Land sehr unterschiedlich sein kann. Bei der IHK FOSA kostet ein Verfahren im Durchschnitt ca. 420 Euro.



Zuständige Stelle

IHK FOSA
Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg

Tel.: 0911- 815060
E-Mail: info@ihk-fosa.de
Internet: www.ihk-fosa.de

Zuständige Stelle für Spätaussiedler und Verfahren nach bilateralem Abkommen

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Bei einem Verfahren nach Bundesvertriebenengesetz ist die Industrie- und Handelskammer im jeweiligen Wohnbezirk zuständig. Dies gilt auch für Verfahren nach bilateralen Abkommen (Abschlüsse in IHK-Berufen aus Österreich und Frankreich).



Beraten werden Sie ebenfalls bei:

Zuständigkeitsbereich Erfurt, Weimar, Eisenach, Landkreis Weimarer Land, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Landkreis Sömmerda:

IHK Erfurt
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Mario Melle, Frau Sylvia Hecker
Tel.: 0361 - 3484-171 E-Mail: melle@erfurt.ihk.de
0361 - 3484-170 hecker@erfurt.ihk.de
Fax: 0361 - 3485-950

Zuständigkeitsbereich Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis:

IHK Ostthüringen
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Ansprechpartner: Herr Andreas Drosdzoll
Tel.: 0365 - 8553-220 E-Mail: drosdzoll@gera.ihk.de
Fax: 0365 - 8553-77100

Zuständigkeitsbereich Suhl, Ilmkreis, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen und Landkreis Sonneberg:

IHK Südthüringen
Hauptstraße 33
98529 Suhl-Mäbendorf

Ansprechpartner: Herr Steffen Spitzner
Tel.: 03681 - 362-151 E-Mail: spitzner@suhl.ihk.de
Fax: 03681 - 362-100

6.3 Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe

Zu den land-, haus- und forstwirtschaftlichen Berufen gehören:

- Landwirtschaftlicher Brenner
- Pflanzentechnologe
- Milchwirtschaftlicher Laborant
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirt
- Gärtner
- Forstwirt
- Tierwirt
- Landwirt
- Revierjäger
- Milchtechnologe
- Molkereifachkraft
- Hauswirtschaftler
- Winzer
- Gartenbauwerker
- Landwirtschaftswerker
- Hauswirtschaftstechnischer Helfer
- Pferdewirt

Generell kann in diesen Berufen auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

i

Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Das Verfahren wird analog zu den Berufen im Handwerk durchgeführt (siehe Kapitel 6.1 – Abschnitt Verfahren). Im Antrag ist der deutsche Referenzberuf einzutragen, mit der die ausländische Berufsqualifikation verglichen werden soll. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe Einleitung S. 4).

Informationen zum Antrag

Weitere Hinweise zum Antragsformular sowie zu Kosten erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Referat Bildung und Beratung in der Agrar- und Hauswirtschaft
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Fleischhack
Tel.: 0361 - 3773-8128
E-Mail: lw-bildung@tlvwa.thueringen.de

Zuständige Stelle für Forstwirte
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Schumann
Tel.: 036783 – 88727
E-Mail: volker.schumann@forst.thueringen.de

Exkurs: Externes Nachholen des Berufsabschlusses

Werden wesentliche Unterschiede zur Referenzqualifikation festgestellt oder der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation ganz abgelehnt, bieten die Handwerks-, die Industrie- und Handelskammern sowie zuständige Landwirtschaftsämter in Thüringen die Möglichkeit der Teilnahme an den sogenannten Externenprüfungen, Umschulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung einer deutschen beruflichen Qualifikation an. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Externenprüfung

Zuwanderer mit Berufskennnissen können an einer Externenprüfung teilnehmen. Durch die erfolgreiche Teilnahme besteht die Möglichkeit auf Erwerb eines deutschen Berufsabschlusses.

Die Bedingungen zu einer Zulassung in besonderen Fällen regelt die Handwerksordnung im § 37 Abs. 2 für alle Handwerksberufe bzw. § 45 Berufsbildungsgesetz für IHK-Berufe sowie Grüne Berufe:

Zur Abschlussprüfung ist somit auch zuzulassen, wer nachweist,

- dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bei einer regulären Ausbildungszeit von drei Jahren müssen 4,5 Jahre Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Die verrichteten Tätigkeiten müssen dem Beruf entsprechen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.
- Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Die Inhalte und Anforderungen für Abschlussprüfungen sind in den Ausbildungs-

verordnungen der jeweiligen Berufe geregelt. Eine Prüfung besteht in jedem Fall aus einem schriftlichen Teil (theoretische Fachkenntnisse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde) und einem praktischen Teil (je nach Beruf Arbeitsproben, Kundenaufträge oder Prüfungsstücke). Die Thüringer Kammern bereiten bei Bedarf in entsprechenden kostenpflichtigen Kursen auf die Externenprüfung vor. Weiterführende Hinweise bietet der Leitfaden der Thüringer Handwerkskammer „Wege zur Externen Prüfung“ (Link 34).

Umschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen bzw. einzelne berufliche Qualifikationen zu erwerben (z. B. den Schweißerpass). Entsprechende Angebote sind bei den einzelnen Kammern zu erfragen. Für Personen mit Zugang zu SGB-Leistungen können diese Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder vom Jobcenter finanziert werden. Eine umfangreiche Übersicht verschiedener Angebote bietet „Kursnet – Das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung“ der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 24).

Thüringer Netzwerk Nachqualifizierung

Verwiesen werden soll an dieser Stelle auf das „Thüringer Netzwerk Nachqualifizierung“, das in Kooperation mit verschiedenen regionalen Partnern, berufsbezogene, individuelle und abschlussorientierte Nachqualifizierungen anbietet. Hierfür werden zunächst die vorhandenen Kompetenzen festgestellt und dokumentiert. Die Kompetenzbilanzierung, für die 40 bis 80 Stunden vorgesehen sind, ist die Grundlage für die individuelle Qualifizierungsplanung. Die zweite Qualifizierungsphase, die überwiegend im Betrieb stattfindet, kombiniert in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis Arbeiten und Lernen. Je nach individuellen Voraussetzungen werden die Qualifizierungen in einem Zeitrahmen von einem Monat bis zu 24 Monaten umgesetzt. Die Nachqualifizierung kann durch die Bundesagentur für Arbeit sowie die Jobcenter gefördert werden. Für kurze Qualifizierungszeiträume kann auch der Thüringer Weiterbildungsscheck als Förderinstrument genutzt werden.

Als Nachweis erhalten die Teilnehmer den Qualifizierungspass des Thüringer Netzwerks Nachqualifizierung, der thüringenweit genutzt wird. Dieser ermöglicht es, vorhandene und im Verlauf der Qualifizierung erworbene Kompetenzen

einheitlich zu beschreiben. Er ist eine wesentliche Grundlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG oder § 37 Abs. 2 HwO (sogenannte Externenprüfung). Weiterführende Informationen finden sich auf der Seite des Netzwerkes (Link 35).

6.4 Akademische Heilberufe

Die medizinischen Berufe werden in Deutschland unterteilt in akademische Heilberufe, die durch ein akademisches Studium erworben wurden und weitere Berufe des Gesundheitswesens (in Thüringen: Gesundheitsfachberufe und weitere Berufe des Gesundheitswesens), die in einer beruflichen Ausbildung erlernt wurden. Die folgenden Ausführungen erläutern die Grundlagen der Anerkennung bei akademischen Heilberufen. Detaillierte Informationen zum Verfahren finden sich jeweils in der Beschreibung des berufsspezifischen Verfahrens.

Zu den akademischen Heilberufen gehören in Deutschland:

- Arzt / Facharzt
- Zahnarzt / Fachzahnarzt
- Tierarzt / Fachtierarzt
- Apotheker / Fachapotheker
- Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Die akademischen Heilberufe sind auf Bundesebene reglementiert. Für die Ausübung akademischer Heilberufe ist eine Approbation notwendig. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn die Arbeit in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll.

Wer zusätzlich mit einer ausländischen Qualifikation als Facharzt, Fachzahnarzt, Fachtierarzt oder Fachapotheker arbeiten möchte, muss nach der Erteilung einer Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Hierfür ist in Thüringen die jeweilige Berufskammer (Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer oder Apothekerkammer) zuständig. Für den Antrag zum Führen einer Fachbezeichnung muss eine Approbation sowie die Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufskammer in Thüringen nachgewiesen werden.

Approbation

Wer in Deutschland als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten möchte, muss grundsätzlich die staatliche Zulassung (Approbation) beantragen. Die Approbation ist eine uneingeschränkte Berufserlaubnis. Sie ist Voraussetzung für eine entsprechende Tätigkeit und für die Niederlassung mit einer eigenen Praxis. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer verpflichtend. Ein Antrag auf Approbation ist in Deutschland möglich, wenn ein Berufsabschluss als Mediziner, Zahnmediziner, Tiermediziner, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut vorliegt.

i

Wichtig

In besonderen Fällen, z. B. für die Arbeit als Gastarzt, kann eine befristete Berufserlaubnis beantragt werden. Voraussetzung ist auch hier, dass eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachgewiesen werden kann. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage.

Verfahren

Das Anerkennungsverfahren ist Teil des Approbationsverfahrens. Hier prüft die zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird bescheinigt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. diese nicht durch erworbene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, wird eine Anerkennung unter Auflagen erteilt. Die Auflagen unterscheiden sich in der Regel je nachdem, ob der Nachweis der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in einem Staat außerhalb EU / EWR erworben wurde. Entsprechende Unterschiede werden unter der jeweiligen Berufsbezeichnung dargestellt.

6.4.1 Arzt sowie Arztbezeichnungen (Facharzt)

Approbation

Der Arztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Arztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundesärzteordnung (BÄO) gebunden. Wer in Deutschland als Arzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4 (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BÄO sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse B2 sowie Nachweis über die erfolgreiche Prüfung „Patientengespräch“; siehe einzureichende Dokumente).

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede bezieht.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die medizinische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden.

Hierfür ist in der Regel eine Kenntnisprüfung erforderlich, soweit die Unterlagen zur Ausbildung keine Gleichwertigkeit des Abschlusses belegen. Die Ladung zur Kenntnisprüfung erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens. Die Kenntnisprüfung orientiert sich am Inhalt des medizinischen Staatsexamens.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann befristet (maximal für zwei Jahre) eine Berufserlaubnis erteilt werden, die zur ärztlichen Tätigkeit in einer Klinik unter der Aufsicht eines approbierten Arztes berechtigt. Damit ist es bereits möglich, eine Facharztweiterbildung zu beginnen. Nach bestandener Kenntnisprüfung wird die Approbation erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen sowie Formulare sind auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufbar (siehe Link 36).

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation:

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung und die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes
- eine Einstellungszusage oder eine Anstellungsbestätigung einer Arbeitsstelle bzw. der Aufenthalt in Deutschland zur Weiterbildung (Formular siehe Link 37)

Einzureichende Dokumente:

- Antragsformular der Anerkennungsstelle (siehe Link 38)
- kurz gefasster Lebenslauf (neu gefasst und gut lesbar, Zeitabschnitte mit Monatsangaben, Zeitlücken sollen nicht größer als drei Monate sein), datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
- bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, wenn eine Namensänderung erfolgt ist
- Zeugnis über die ärztliche Prüfung bzw. Zeugnis der Hochschule über die Beendigung des Hochschulstudiums
- Arbeitszeugnisse der bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z.B. Arbeitsbuch)
- Gegebenenfalls Promotionsurkunde bzw. Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades
- Erklärung, dass in keinem anderen Bundesland ein Antrag auf Approbation gestellt worden ist
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), Belegart 0
- Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes (Formular, siehe Link 39)
- Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Formular, siehe Link 40)
- Nachweis Deutschkenntnisse auf Niveau B2; das Zertifikat über das Sprachniveau reicht nur für die Einleitung der Antragsprüfung, zusätzlich muss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Patientenkommunikationstest vorgelegt werden (mehr Informationen unter Link 41)
- bei EU-Nachweisen gegebenenfalls eine sogenannte Konformitätsbescheinigung bzw. Studiennachweise über das mindestens 6-jährige Studium von mindestens 5500 Stunden

Darüber hinaus kann das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

Wichtig

Es reicht, wenn die Unterlagen in einfacher Kopie in Originalsprache und deutscher Übersetzung eingereicht werden. Die deutschen Übersetzungen sind von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer einzureichen. Bei der Abholung der Approbation müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Kosten

Für die Approbation ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 220 Euro zu zahlen (bei persönlicher Abholung in bar zu entrichten). Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn eine gesonderte Begutachtung der Sprachkenntnisse erforderlich wird.



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309
Fax: 0361 - 3773-7402

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Anerkennung einer Arztbezeichnung (Facharzt)

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Arztbezeichnung ist die Landesärztekammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Verfahren für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht *ODER*
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Nicht-EU- / EWR-Staat ist eine Anerkennung der Arztbezeichnung möglich, wenn

- der Nachweis bereits in einem anderen EU- / EWR- Staat nach Artikel 2 Abs. 2 EU-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurde *UND*
- der andere EU- / EWR-Staat dem Antragsteller bescheinigt, dass der Inhaber der Bescheinigung in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des ausstellenden EU- / EWR-Staats erworben hat.

Mehr Informationen dazu, ob und welche Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt die Landesärztekammer Thüringen auf Anfrage.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten bzw. für Staatsangehörige aus Nicht-EU- / EWR-Staaten mit Abschlüssen aus EU- / EWR-Staaten

Für Weiterbildungen zum Facharzt außerhalb der EU- / EWR-Staaten ist eine (teilweise) Anerkennung der Weiterbildung in der Regel möglich, wenn die ausländischen Nachweise der inländischen Referenzqualifikation nach Thüringer Weiterbildungsordnung für Ärzte gleichwertig sind *UND* eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in der angestrebten Arztbezeichnung in Deutschland erbracht wurde. Diese Regelung gilt auch für Staatsangehörige aus Nicht-EU- / EWR-Staaten, die ihre Weiterbildung zum Facharzt in einem EU- / EWR-Staat abgeleistet haben.



i

Wichtig

Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Facharzt in Thüringen ist ebenfalls möglich, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen sowie einzureichende Unterlagen finden sich auf der Internetseite der Landesärztekammer Thüringen (siehe Link 42). Dort finden sich auch die entsprechenden Antragsformulare sowie ein Gebührenformular (siehe Link 43).

Kosten

Bestätigung über die formale oder inhaltliche Anerkennung von Weiterbildungszeiten als Tätigkeiten im Ausland	100 Euro
Umschreibung einer Facharztanerkennung aus einem EU-Staat	50 Euro



Zuständige Stelle

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena

Ansprechpartnerin: Frau Scheiding

Tel.: 03641 - 614-125

Fax: 03641 - 614-129

E-Mail: scheidung.weiterbildung@laek-thueringen.de

6.4.2 Zahnarzt sowie Fachzahnarzt

Approbation

Der Zahnarztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Zahnarztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) gebunden. Wer in Deutschland als Zahnarzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage des ZHG sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht ODER
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Un-

terschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die zahnmedizinische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden. Das Verfahren ist analog zu dem bei Ärzten gestaltet (siehe Kapitel 6.4.1. Abschnitt Approbation – Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten).

Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag (Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation, einzureichende Dokumente, Kosten) sind analog zum Verfahren bei den Ärzten gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.4.1. Abschnitte „Informationen zum Antrag“.



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309
Fax: 0361 - 3773-7402

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Anerkennung einer Fachzahnarztbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachzahnarztbezeichnung ist die Landeszahnärztekammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Verfahren für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Für Weiterbildungen außerhalb der EU- / EWR-Staaten ist eine (teilweise) Anerkennung der Weiterbildung zum Fachzahnarzt in der Regel möglich, wenn die ausländischen Nachweise der inländischen Referenzqualifikation nach Thüringer Weiterbildungsordnung für Zahnärzte gleichwertig sind.



Wichtig

Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Fachzahnarzt in Thüringen ist ebenfalls möglich, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu Kosten erteilt die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Landeszahnärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Barbarossahof 16
99092 Erfurt

Tel.: 0361 - 7432-0
Fax: 0361 - 7432-150
E-Mail: info@lzkth.de

6.4.3 Tierarzt sowie Fachtierarzt

Approbation

Der Tierarztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Tierarztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundestierärzteordnung (BTÄO) gebunden. Wer in Deutschland als Tierarzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BTÄO sowie der Approbationsordnung für Tierärzte (TAppV).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache – Niveau B2).

Verfahren für EU-Abschlüsse, die nicht automatisch anerkannt werden können, und Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz prüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Der Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung berücksichtigt das Thüringer

Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auch die im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden deutschen Abschluss, muss eine Kenntnisprüfung absolviert werden, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz kann auch eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten Unterschiede beschränkt.

Informationen zum Antrag

Die Antragstellung erfolgt formlos. Folgende Unterlagen sind einzureichen:



- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- kurzer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ggf. weiterer Befähigungsnachweise
- tabellarische Übersicht über die Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Bescheinigungen der einschlägigen Berufserfahrung
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will (entfällt für Abschlüsse der EU / EWR / Schweiz)
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als 1 Monat)
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum Verfahren (z.B. zu Kosten) erteilt das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Ansprechpartner: Dr. med. vet. Jürgen Ziegenfuß

Tel.: 0361 - 377 43-200

Fax: 0361 - 377 43-010

E-Mail: juergen.ziegenfuss@tlv.thueringen.de

Anerkennung einer Fachtierarztbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachtierarztbezeichnung ist die Landestierärztekammer Thüringen zuständig. Sie regelt die Weiterbildung in ihrer Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Thüringer Heilberufegesetzes und Empfehlungen der Bundestierärztekammer.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Fachtierarztabschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU) oder der Schweiz erworben wurde, wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung vorliegen, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollte dies eintreten, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht EU- / EWR-Staaten / Schweiz

Wenn der Fachtierarztabschluss außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, wird in der Regel eine Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall durchgeführt.

Informationen zum Antrag

Nähere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu Kosten erteilt die Landestierärztekammer auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Landestierärztekammer Thüringen

Buchholzgasse 1

99425 Weimar

Tel.: 03643 - 904-653

E-Mail: ltk_thuer@t-online.de

Fax: 03643 - 904-656

6.4.4 Apotheker sowie Fachapotheker

Approbation

Der Apothekerberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundesapothekerordnung (BApO) gebunden. Wer in Deutschland als Apotheker arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BApO sowie der Approbationsordnung für Apotheker (AApprO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht *ODER / UND*
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang

ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die pharmazeutische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden. Das Verfahren ist analog zu dem bei Ärzten gestaltet (siehe Kapitel 6.4.1. Abschnitt Approbation - Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten)



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner:

Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309

Fax: 0361 - 3773-7402
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288

Herr Pidde
Tel.: 0361 - 3773-7283

Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag (Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation, einzureichende Dokumente, Kosten) sind analog zum Verfahren bei den Ärzten gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.4.1. Abschnitte „Informationen zum Antrag“.

Anerkennung einer Fachapothekerbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachapothekerbezeichnung ist die Landesapothekerkammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Informationen zum Antrag

Nähere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu den Kosten erteilt die Landesapothekerkammer Thüringen auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Landesapothekerkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Thälmannstr. 6
99085 Erfurt

Tel.: 0361 - 24408-0

E-Mail: info@lakt.de

Fax: 0361 - 24408-69

6.4.5 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Psychologe oder Psychotherapeut?

Der Psychologe gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen. Ein Anerkennungsverfahren ist somit nicht notwendig. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeuten sind hingegen bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) gebunden. Wer in Deutschland als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Approbation

Ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann gestellt werden, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden ist und die Arbeit als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf Grundlage des PsychThG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Werden im Anerkennungsverfahren bei Nachweisen aus EU- / EWR-Staaten oder der Schweiz wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede bezieht.

Verfahren bei Nachweisen aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Werden im Anerkennungsverfahren bei Nachweisen aus Nicht-EU- / EWR-Staaten wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Kenntnisprüfung abzulegen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufbar (siehe Link 44).



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 550

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Postfach 2249

99403 Weimar

Ansprechpartner: Frau Marthe

Tel.: 0361 - 3773-7311

E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

i

Wichtig

Weiterführende Information: Zugang zur Ausbildung und staatlichen Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Kontaktdaten siehe „Zuständige Stelle“) ist neben der Erteilung von Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für die Abnahme der staatlichen Prüfung in beiden Berufen zuständig.

Antragsformulare sowie ein Merkblatt zum Antrag finden sich unter Link 45.

6.5 Berufe des Gesundheitswesens

6.5.1 Gesundheitsfachberufe

Die Gesundheitsfachberufe werden in Deutschland durch eine Ausbildung erlernt, die an staatlich anerkannten bzw. genehmigten Schulen angeboten wird. Die Gesundheitsfachberufe sind auf Bundesebene reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung ist zwingend erforderlich, um in Deutschland in einem Gesundheitsfachberuf arbeiten zu können. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle nach Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu den Gesundheitsfachberufen zählen in Deutschland:

- Altenpfleger
- Diätassistent
- Ergotherapeut
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme / Entbindungshelfer
- Logopäde
- Masseur und medizinischer Bademeister
- Physiotherapeut
- Orthoptist
- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Podologe
- Medizinisch-technischer Assistent (Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent)

Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Rechtliche Grundlagen sind das

jeweilige Berufsgesetz sowie die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die deutsche Referenzausbildung. Außerdem muss es sich bei ausländischem Beruf und deutschem Referenzberuf um den gleichen Beruf handeln.

Neben der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2) sowie gesundheitliche und persönliche Eignung.


Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird ausgesprochen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. diese durch erworbene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Als Ausgleichsmaßnahmen gelten Anpassungslehrgänge, Eignungs- bzw. Kenntnisstandprüfungen.

Der Antragsteller soll grundsätzlich seinen Wohnsitz in Thüringen haben bzw. muss den Willen darlegen, nach Thüringen ziehen zu wollen. Ein Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Allerdings muss in diesem Fall eine potenzielle Arbeitsstelle in Thüringen nachgewiesen werden.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- 
- Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (siehe Link 46)
 - ausführlicher lückenloser Lebenslauf (siehe Link 47)
 - Abschlussdiplom oder -zeugnis in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
 - Auszug aus der Prüfungs- und Semesterliste in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung

Fortsetzung auf Seite 126

Einzureichende Dokumente - Fortsetzung:



- Übersicht der Unterrichtsfächer mit Stundenzahlen
- Nachweise über bisherige Berufstätigkeiten innerhalb der letzten sieben Jahre in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Personalausweis oder Reisepass als beglaubigte Kopie
- Geburtsurkunde im Original / beglaubigte Kopie und in Übersetzung
- nur bei Ausbildungen in einem EU-Land: Bescheinigung gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Konformitätsbescheinigung)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse Niveau B 2

Auf Anforderung der zuständigen Stelle sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis, Belegart N, im Original (nicht älter als drei Monate)
- Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung, im Original (nicht älter als drei Monate, siehe Link 48)

Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland amtlich bestellten und beidigten Übersetzer erstellt worden sein. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen einfordern.

Kosten

Die entstehenden Kosten betragen laut Gebührenordnung im Normalverfahren 50 Euro. In Fällen, in denen zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, kann die Gebühr je nach Aufwand erhöht werden.



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ansprechpartner:

Frau Susann Heise

Tel.: 0361 - 3773-7310

E-Mail: susann.heise@tlvwa.thueringen.de

Frau Hella Müller

Tel.: 0361 - 3773-7328

E-Mail: hella.mueller@tlvwa.thueringen.de

Frau Cathleen Schwarze

Tel.: 0361 - 3773-7327

E-Mail: cathleen.schwarze@tlvwa.thueringen.de

Zuständige Stelle für Veterinärmedizinisch-technische Assistenten

Fragen zum Verfahren, zu Antragsformularen und einzureichenden Unterlagen sind zu richten an das:

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel.: 0361 - 3774-3200

E-Mail: Abteilung2@tllv.thueringen.de

6.5.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer

Die Berufe des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers sowie des Altenpflegehelfers sind in Thüringen durch das Thüringer Pflegehelfergesetz landesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung in Thüringen ist zwingend notwendig. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle nach Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum Führen der Berufsbezeichnung.

Informationen zum Antrag

Das Verfahren ist analog zum Verfahren bei den Gesundheitsfachberufen gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.5.1.

Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle und die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie in Kapitel 6.5.1.

6.6 Pädagogische Berufe

6.6.1 Lehrer

Der Beruf des Lehrers ist landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für diesen reglementierten Beruf ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für den Lehrerberuf sind das Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) sowie die Thüringer EG-Lehrämteranerkenntnisverordnung. Anerkennungsverfahren für Lehrer zielen auf die staatliche Bestätigung über die Erste und Zweite Staatsprüfung. In Thüringen werden folgende Lehrämter unterschieden:

- Lehramt für Grundschulen
- Lehramt für Regelschulen
- Lehramt für Gymnasien
- Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Lehramt für Förderpädagogik

Um in Thüringen als Lehrer in einer staatlichen Schule zu unterrichten, ist grundsätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ersten *UND* der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt zu erbringen:

- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen (§3 ThürLbG)

Die Phase (Lehramtsstudiengang) umfasst ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und endet mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt (siehe oben) oder mit einem lehramtsbezogenen, konsekutiven Bachelor-/ Masterabschluss.
- Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen (§3 ThürLbG)

Diese Phase umfasst eine pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen dauert grundsätzlich 18 Monate.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweizer Staatsangehörige mit Abschlüssen aus der EU / EWR / Schweiz (Thüringer EG-Lehrämteranerkenntnisverordnung)

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, inwieweit im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse mit dem jeweiligen Lehramt in Thüringen als gleichwertig anerkannt werden können.

Danach müssen durch den ausländischen Abschluss in Inhalt und Umfang fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Sollten bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zu den in den Thüringer Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehrämter vorgeschriebenen Anforderungen festgestellt werden, kann eine nachgewiesene Berufspraxis die festgestellten Defizite ganz oder teilweise ausgleichen.

Festgestellte Unterschiede werden dem Antragsteller schriftlich durch einen Bescheid mitgeteilt. Werden die Voraussetzungen für eine vollständige Gleichwertigkeit nicht erfüllt, ergeben sich aus der Begründung im Bescheid Hinweise, wie der Antragsteller zu einer vollständigen Lehrerausbildung unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikationen kommen kann.

Der Antrag auf Anerkennung der erworbenen Bildungsabschlüsse als Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer ist für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen zu stellen.

Voraussetzungen neben Staatsangehörigkeit und Abschluss aus EU / EWR / Schweiz:

- der Nachweis muss unmittelbaren Zugang zum Lehrerberuf im Herkunftsland in mindestens einem Fach ermöglichen
- es dürfen keine wesentlichen pädagogischen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Unterschiede vorliegen
- die Dauer der Ausbildung im Herkunftsland darf die in Thüringen vorgeschriebene Ausbildungsdauer nicht um mehr als ein Jahr unterschreiten

Als Vergleichsmaßstab für eine Gleichstellung mit einem Lehramt nach dem Thüringer Schulgesetz wird die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. S. 295), herangezogen.

Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, besteht die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang. Liegen keine wesentlichen Unterschiede vor bzw. wurden diese ausgeglichen, so wird die Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen anerkannt. Über die Anerkennung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst kann aus der Bescheinigung nicht abgeleitet werden.

Zur Berufsausübung müssen die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe Instituts bzw. ein in anderer Weise erbrachter Nachweis). Die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen und die entsprechenden Nachweise mit dem Antrag einzureichen.

Wenn die Anerkennung zur Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erteilt wurde und der Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht wurde, kann der Lehrerberuf gleichberechtigt (das heißt mit den gleichen Rahmenbedingungen) mit inländischen Bewerbern ausgeübt werden.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten (§ 22 Thüringer Lehrerbildungsgesetz)

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, inwieweit der im Ausland erworbene Hochschulabschluss als gleichwertig zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt werden kann.

Ist dies der Fall, schließt sich der Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt in Thüringen an, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Vorhandene nachgewiesene Berufserfahrungen können auf Antrag den Vorbereitungsdienst verkürzen. Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann die Bewerbung für den Staatlichen Schuldienst erfolgen.

Werden Defizite in der Ausbildung festgestellt, besteht die Möglichkeit, ein Lehramtsstudium aufzunehmen und innerhalb der Hochschule prüfen zu lassen, ob einzelne Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt und somit das Studium verkürzt werden kann.

Sowohl für die Aufnahme eines Studiums als auch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:



- Antragsformular (abrufbar unter Link 49)
- Zeugnisse über den Bildungsabschluss (mit Urkunde über den verliehenen akademischen Grad, Zeugnisanlagen zu Studienfächern oder Modulübersichten, Nachweis der Ausbildungsdauer)
- Prüfungs- und Studienordnungen und Übersichten der Prüfungs- und Studienleistungen (soweit vorhanden)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde, Urkunde über einen Namenswechsel (soweit zutreffend)
- Bescheinigungen über die Dauer und Art der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Lehrer

Die Unterlagen sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

Kosten

In Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 30 bis 280 Euro erhoben.



Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat Lehrerbildung, ThILLM, Studienseminare,
Landesprüfungsamt für Lehrämter
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Wilfried Huth

Tel.: 0361 - 3794510 E-Mail: wilfried.huth@tmbwk.thueringen.de

6.6.2 Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse

Die Berufe der Sozialen Arbeit sind landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Zur Ausübung des entsprechenden Berufes wird eine der nachfolgenden Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnung benötigt:

- „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“
- „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
- „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge, Sozialarbeiter“
- „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“

Diese Berufsbezeichnungen setzen in Thüringen eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera voraus. Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Thüringen die Erlaubnis zum Führen einer der genannten Berufsbezeichnungen beantragt werden. Voraus-

setzung ist der erfolgreiche Abschluss einer adäquaten Berufsausbildung oder eines Studiums im Herkunftsland, der dort zur Arbeit in einem vergleichbaren sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld berechtigt.

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Freistaat Thüringen erforderlich sind (Niveau B2) sowie ihre gesundheitliche und persönliche Eignung nachweisen.

Verfahren


Das Anerkennungsverfahren ist in Thüringen nach dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) geregelt. Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Im Rahmen des Verfahrens wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Herkunftsland mit dem entsprechenden deutschen Abschluss überprüft. Geprüft wird, ob Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau als gleichwertig anerkannt werden können. Die mitgebrachte Ausbildung muss dazu berechtigen, in einem oben angeführten Beruf auch im Herkunftsland arbeiten zu dürfen. Neben der Ausbildung berücksichtigt die Anerkennungsstelle, inwieweit Berufserfahrungen vorliegen. Die Tätigkeiten müssen sich auf die Ausbildungsinhalte der genannten Berufe beziehen.

Sollten Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsland und der Ausbildung in Deutschland festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente (in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung):

- 
- Kopie des Personalausweises / Reisepass
 - bei Namensänderung Heiratsurkunde
 - tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (Als Nachweis zu diesen Tätigkeiten bedarf es der hierzu erteilten Arbeitszeugnisse und / oder der hierzu abgeschlossenen Arbeitsverträge.)

Fortsetzung auf Seite 134

Fortsetzung - Einzureichende Dokumente (in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung):



- die anzuerkennenden ausländischen Diplome und Zeugnisse
- Übersicht der Ausbildungsinhalte mit Angaben des Stundenumfangs von der Bildungseinrichtung
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B2)
- Nachweise zum allgemeinen Schulabschluss

Auf Anforderung der zuständigen Stelle sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis, Belegart N, im Original (nicht älter als drei Monate)
- Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung, im Original (nicht älter als drei Monate)

Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer erstellt worden sein. Darüber hinaus kann das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle weitere Unterlagen einfordern.

Kosten

Die entstehenden Kosten werden derzeit an das Verfahren angepasst. Sie werden im Normalverfahren 100 Euro nicht überschreiten (in Fällen, in denen zusätzliche Prüfverfahren von der Anerkennungsstelle vorgenommen werden müssen bzw. zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, kann die Gebühr je nach Aufwand erhöht werden).

6



Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar



Zuständige Stelle (Fortsetzung)

Ansprechpartner:

Frau Susann Heise

Tel.: 0361 - 3773-7310

E-Mail: susann.heise@tlvwa.thueringen.de

Frau Cathleen Schwarze

Tel.: 0361 - 3773-7327

E-Mail: cathleen.schwarze@tlvwa.thueringen.de

6.6.3 Berufe der Sozialen Arbeit – Fachschulabschlüsse

Die Berufe der Sozialen Arbeit sind landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Zur Ausübung des entsprechenden Berufes wird eine der nachfolgenden Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnung benötigt:

- „Staatlich anerkannte Erzieher“
- „Staatlich anerkannte Familienpfleger“
- „Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit“
- „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“
- „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

Diese Berufsbezeichnungen setzen in Thüringen eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule voraus. Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Thüringen die Erlaubnis zum Führen einer der genannten Berufsbezeichnungen beantragt werden.

Informationen zum Antrag

Das Anerkennungsverfahren ist identisch mit dem Verfahren in Kapitel 6.5.2 (Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse).

6.7 Technische Berufe

6.7.1 Ingenieure – Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur

Das Anerkennungsverfahren bei Ingenieuren weist eine Besonderheit auf. Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen können in Deutschland in der Regel ohne Anerkennung arbeiten, dürfen allerdings *NICHT* die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur“ tragen, da das Führen der Berufsbezeichnung landesrechtlich reglementiert ist. Das heißt, das Führen der Berufsbezeichnung ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für die Ausübung der meisten Tätigkeiten von angestellten Ingenieuren ist dies nicht erforderlich. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Falls die Berufsbezeichnung für eine Tätigkeit als Ingenieur benötigt wird, ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn in Thüringen überwiegend gearbeitet wird bzw. die Hauptniederlassung oder der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt. Hilfe zur Abwägung eines Verfahrens erteilt die Ingenieurkammer Thüringen als zuständige Stelle je Einzelfall.

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die Ingenieurkammer, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Rechtliche Grundlage bildet das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG). Auskünfte zum Verfahren im Einzelfall erteilt die Ingenieurkammer auf Anfrage.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:



- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag (Formular abrufbar unter Link 50)
- Amtlich beglaubigte Kopie / Abschrift der Urkunde über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
- Abschlussdiplom und -zeugnis in Originalsprache sowie als deutsche Übersetzung, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie
- Nachweise über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich im Freistaat Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit
- Personalausweis oder Reisepass als beglaubigte Kopie
- Heiratsurkunde, Kopie und Übersetzung (bei Namensänderung) als beglaubigte Kopie
- Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis, Registrierschein (nicht EU-Staatsangehörige)

Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt wurden.

Kosten

Die Gebühren für das Antragsverfahren bei der Ingenieurkammer belaufen sich gegenwärtig auf ca. 500 Euro. Sie sind sofort nach Antragstellung zu zahlen.



Zuständige Stelle

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4
99092 Erfurt

Ansprechpartnerin: Frau Gelhaar

Tel.: 0361 - 2287-356

Fax: 0361 - 2287-350

E-Mail: info@ingenieure-thueringen.de

6.7.2 Architekten

Wer in Thüringen als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner langfristig arbeiten möchte, muss zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sein. Hierfür ist eine Eintragung in die entsprechende Kammerliste (Anerkennungsverfahren) zwingend erforderlich. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn in Thüringen überwiegend gearbeitet wird bzw. die Hauptniederlassung oder der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt.

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die Architektenkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Rechtliche Grundlage bildet das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten sowie Abschlüsse, bei denen kein Verfahren der automatischen Anerkennung für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse möglich ist:

Die Architektenkammer Thüringen entscheidet im Einzelfall, ob die Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:



- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag (Formular abrufbar unter Link 51)
- Nachweise über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich im Freistaat Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit

Einzureichende Dokumente (Fortsetzung):



für Architekten:

- sämtliche erworbene Bildungsabschlüsse in deutscher Übersetzung im Original / beglaubigte Kopie
- Bescheinigung über die Gegenseitigkeit der Anerkennung über die Führung der Berufsbezeichnung
- gegebenenfalls Nachweis einer zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit in den letzten 10 Jahren
- für EU- / EWR- / Schweiz-Nachweise: Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation
- gegebenenfalls Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach RL 2005/36/EG Artikel 11 und 13

für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Studien-Abschlusszeugnisses in deutscher Übersetzung
- Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung in deutscher Übersetzung (vom Arbeitgeber / Architekten über Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit)
- für EU- / EWR- / Schweiz-Nachweise: Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation

Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt wurden. Fragen zum Verfahren und zu Kosten im Einzelfall beantwortet die Architektenkammer auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt

Ansprechpartnerin: Frau Schulze
Tel.: 0361 - 210-5030
E-Mail: schulze@architekten-thueringen.de
Sprechzeiten: Mo. - Do.: 8.00 bis 14.30 Uhr
Fr.: 8.00 bis 11.30 Uhr

6.8 Juristische Berufe: Rechtsanwalt, Patentanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar

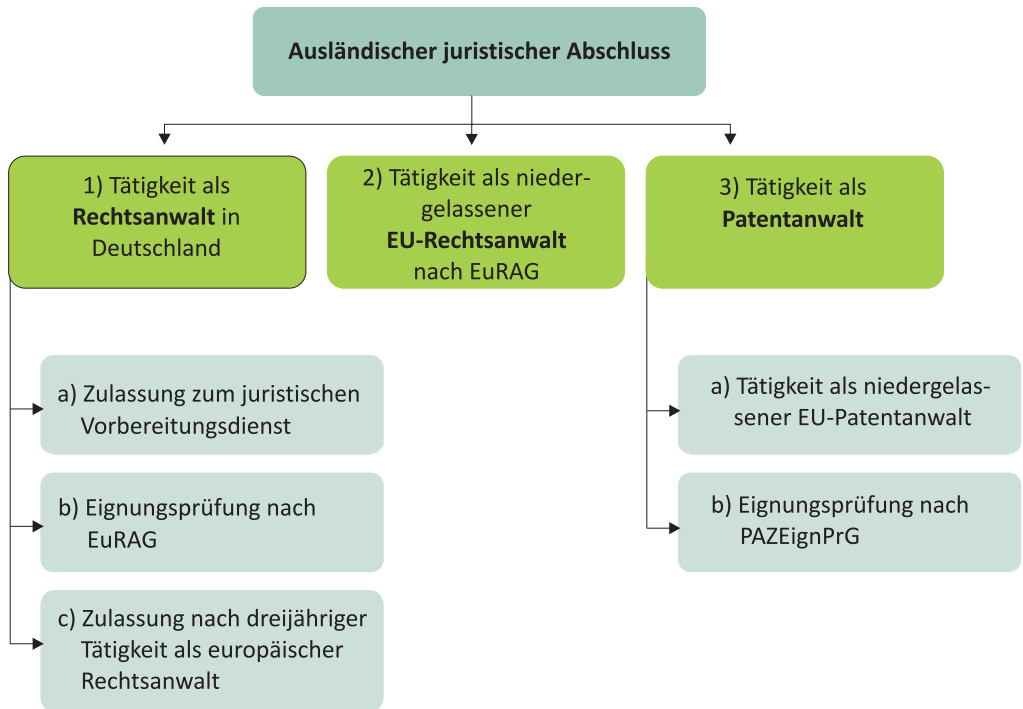
Juristen arbeiten nach Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung hauptsächlich in der privaten Wirtschaft, z. B. in Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen sowie bei Banken und Versicherungen. Aber auch in der Öffentlichen Verwaltung, etwa bei Ministerien, Ämtern und Behörden sowie in Rechtsanwaltskanzleien, Notariaten, Patentanwaltskanzleien und in Institutionen der Rechtspflege können sie tätig sein. Im Falle einer solchen abhängigen Beschäftigung ist für die Berufsausübung kein Anerkennungsverfahren notwendig. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Der Beruf des Juristen ist ansonsten in Deutschland bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Um als Rechtsanwalt, Notar, Staatsanwalt oder Richter arbeiten zu können, wird die Befähigung zum deutschen Richteramt (§ 5 DRiG) benötigt. In Deutschland schließt das Studium der Rechtswissenschaften mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab. Es schließt sich der Vorbereitungsdienst (Referendariat) an, der mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung endet.

Gesetzliche Grundlagen

- Deutsches Richtergesetz (DRiG): <http://www.gesetze-im-internet.de/drig/index.html>
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO): <http://www.gesetze-im-internet.de/brao/index.html>
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG): <http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/index.html>
- Patentanwaltordnung (PAO): <http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/>
- Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG): <http://www.gesetze-im-internet.de/pazeignprg/>

Abbildung 10: Übersicht der möglichen Tätigkeiten in Deutschland



1) Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland

a) Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist. Hierfür muss ein rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben worden sein, der in diesem Staat den Zugang zu einer postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts ermöglicht. In der Gleichwertigkeitsprüfung wird außerdem festgestellt, ob die Kenntnisse im deutschen Recht auf dem Niveau deutscher Hochschulabsolventen sind. Hierfür werden die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (z.B. über einschlägige Berufserfahrung) einbezogen.

Bei festgestellter Gleichwertigkeit kann der juristische Vorbereitungsdienst absolviert und das Zweite Staatsexamen abgelegt werden. Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung

keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit der Qualifikation mit der deutschen Ausbildung, kann ein Antrag auf Eignungsprüfung gestellt werden. Detaillierte Informationen zur Eignungsprüfung finden sich auf den Seiten des Thüringer Justizministeriums (siehe Link 52).

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung bestanden wurde, kann der Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare in allen Bundesländern aufgenommen werden.

Informationen zum Antrag

Angaben zu einzureichenden Unterlagen sowie zu entstehenden Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Thüringer Justizministerium

- Justizprüfungsamt -

Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Postfach 900462
99107 Erfurt

Tel.: 0361 - 3795-501

E-Mail: poststelle@tmj.thueringen.de

b) Eignungsprüfung nach EuRAG

Verfahren

Wenn ein rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, der in diesem Staat den Zugang zum Beruf des Europäischen Rechtsanwalts ermöglicht, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden, um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnehmen zu können. Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, in der die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers daraufhin geprüft werden, ob sie ausreichen, um den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben.

Informationen zum Antrag

Detaillierte Hinweise zum Antrag, zu einzureichenden Unterlagen und zur Eignungsprüfung finden sich auf den Seiten des Landesjustizprüfungsamtes (siehe Link 53).

Für Ausbildungsnachweise, die außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurden, gibt es die Möglichkeit der Eignungsprüfung nur, wenn der Beruf des europäischen Rechtsanwaltes mindestens drei Jahre ausgeübt wurde und dies von dem Staat bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

Angaben zu entstehenden Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 8792-276

E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

c) Zulassung nach dreijähriger Tätigkeit

Verfahren

Nach drei Jahren Berufstätigkeit als Europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne weitere Prüfung beantragt werden, wenn Kenntnisse im deutschen Recht nachgewiesen werden können. Dabei müssen Anzahl und Art der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und die Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden (§ 11, 12 EuRAG). Wer im deutschen Recht für kürzere Zeit tätig war, kann zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn er weitere Nachweise erbringt (§ 13-15 EuRAG).

Informationen zum Antrag

Ein Antragsformular sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen finden sich auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer Thüringen (siehe Link 54):

- 1. Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG
- 2. Hinweis zum Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG

Die Kosten des Verfahrens sind mit 400 Euro benannt.



Zuständige Stelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Tel.: 0361 - 654 88-14
E-Mail: info@rak-thueringen.de

2) Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit als europäischer Rechtsanwalt, unter der originalen Berufsbezeichnung tätig zu werden. Dafür ist eine Eintragung in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nötig (§ 2 EuRAG), Kontaktdaten siehe 1c).

Informationen zum Antrag

Ein Antragsformular sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen finden sich auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer Thüringen (siehe Link 54):

- 1. Antrag auf Aufnahme nach § 2 EuRAG
- 2. Hinweise zum Antrag auf Aufnahme gemäß §§ 2 ff. EuRAG

Die Kosten des Verfahrens sind mit 400 Euro benannt.

3) Tätigkeit als Patentanwalt

Als Patentanwalt sind die Vorgaben der Patentanwaltsordnung sowie des Gesetzes über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft zu befolgen.

a) Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit als Patentanwalt unter der originalen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes tätig zu werden. Dafür ist eine Eintragung in die Patentanwaltskammer nötig (§ 154a PAO). Informationen zum Antrag und zur zuständigen Stelle siehe 3b.

b) Tätigkeit als Patentanwalt nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft

Verfahren

Für die Tätigkeit als Patentanwalt kann nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft für jeden Antragsteller geprüft werden, ob eine Zulassung zur Eignungsprüfung möglich ist. Hierfür ist grundsätzlich ein europäisches rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom nachzuweisen.

Informationen zum Antrag

Angaben zum Antragsformular, zu einzureichenden Unterlagen sowie zu entstehenden Kosten erteilt die Patentanwaltskammer auf Anfrage.



Zuständige Stelle

Patentanwaltskammer
Tal 29
80331 München

Ansprechpartner: Frau Reinhardt
Tel.: 089 - 2422780
E-Mail: dpak@patentanwalt.de

6.9 Sonstige Berufe

6.9.1 Steuerberater

Der Beruf des Steuerberaters ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist das Steuerberatungsgesetz. Ein Antrag in Thüringen ist möglich, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend in Thüringen erfolgt bzw. der Antragsteller hier seinen Wohnsitz hat.

Als Steuerberater darf nur bestellt werden (Berufszulassung), wer die Prüfung als Steuerberater in Deutschland bestanden hat. Für die Zulassung zur Prüfung sind sowohl eine entsprechende Ausbildung sowie praktische Tätigkeiten über eine bestimmte Dauer nachzuweisen:

- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit mind. vier Jahre) und danach mind. zwei Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit weniger als vier Jahre) und danach mind. drei Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Kaufmännischer Ausbildungsberuf bzw. gleichwertige Vorbildung und danach mind. 10 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Steuerfachwirt / Steuerfachassistent oder geprüfter Bilanzbuchhalter und danach mind. sieben Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)

Verfahren

Im Verfahren prüft die Steuerberaterkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein Antrag auf Bestellung als Steuerberater zu stellen. Abweichungen von diesem Verfahren sind für folgende Fälle zu beachten:

Verfahren für Staatsangehörige EU / EWR / Schweiz

Wenn der Abschluss in einem anderen Mitgliedstaat der bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz zur Ausübung des Berufes ermächtigt,

muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In der Eignungsprüfung werden nur diejenigen Fächer der Steuerberaterprüfung abgefragt, für welche der Antragsteller keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann. Weitere Informationen zu dieser Verfahrensbesonderheit sowie zum Inhalt der Eignungsprüfung finden sich unter Link 55.

Informationen zum Antrag

Der Antrag sollte frühestens im November des Vorjahres der Prüfung und spätestens bis zum 30. April des Prüfungsjahres bei der Steuerberaterkammer Thüringen gestellt werden.

Antragsformulare mit jeweils einzureichenden Unterlagen sowie ein Merkblatt mit weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Prüfung finden sich unter Link 56.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 200 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung (Steuerberater- oder Eignungsprüfung) beträgt 1.200 Euro.



Zuständige Stelle

Steuerberaterkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt
Postfach 80 02 17
99028 Erfurt
Tel.: 0361 - 57692-14
Fax: 0361 - 57692-19
E-Mail: berufsregister@stbk-thueringen.de

6.9.2 Wirtschaftsprüfer

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist die Wirtschaftsprüferordnung.

Verfahren

Im Verfahren prüft die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer zu stellen. Abweichungen von diesem Verfahren sind für folgende Fälle zu beachten:

Verfahren für Personen mit EU- / EWR- / Schweiz- Nachweisen

Wenn der Abschluss in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz zur Ausübung des Berufes ermächtigt, muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In der Eignungsprüfung werden nur diejenigen Fächer der Wirtschaftsprüferprüfung abgefragt, für welche der Antragsteller keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann. Weitere Informationen zu dieser Verfahrensbesonderheit, zum Antragsverfahren sowie zum Inhalt der Eignungsprüfung erteilt die Wirtschaftsprüferkammer auf Anfrage.

Verfahren für Abschlussprüfer aus Drittstaaten

Abschlussprüfer, die ein Unternehmen aus einem Drittland prüfen, welches einen geregelten Markt innerhalb Deutschlands in Anspruch nimmt, sind zur Registrierung in Deutschland verpflichtet. Zuständig für die Anträge auf Registrierung ist die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Ein Antragsformular sowie ein Merkblatt zum Verfahren finden sich unter Link 57.

Informationen zum Antrag

Der Antrag sollte

- für die Prüfung im 1. Halbjahr bis zum 31. August des Vorjahres und
- für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis Ende Februar des Prüfungsjahres gestellt werden.

Ein Antragsformular („Vordrucke und Muster“) sowie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum Verfahren sowie zur Prüfung finden sich unter Link 58.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 500 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 3.000 Euro und ist ebenfalls bei Antragstellung fällig. Die Gebühr für die Eignungsprüfung für Personen mit EU- / EWR- / Schweiz-Nachweis beträgt 1.500 Euro.



Zuständige Stelle

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen
Sternstraße 8
60318 Frankfurt/Main

Tel.: 069 - 3650 626-30

Fax: 069 - 3650 626-32

E-Mail: lgs-frankfurt@wpk.de

6.9.3 Dolmetscher / Übersetzer

In der Regel fällt die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern unter die Gewerbe-freiheit und kann ohne besondere Prüfung oder Genehmigung ausgeübt werden. Um die Bezeichnung „beeidigter Dolmetscher“ bzw. „ermächtigter Übersetzer“ tragen zu können, wird die Berechtigung durch das zuständige Landgericht benötigt.

Informationen zum Antrag

Die Berechtigung, sich allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer in Thüringen nennen zu dürfen, wird erteilt, wenn die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nachgewiesen werden.

Fachliche Eignung nach §16 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Regelung der allgemeinen Be-eidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern wird nachgewiesen

durch:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes *ODER*
- Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung *ODER*
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU oder eine in dem Mitgliedstaat der EU bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese jeweils als gleichwertig anerkannt sind.

Persönliche Zuverlässigkeit

Der Dolmetscher / Übersetzer muss in geordneten Vermögensverhältnissen leben, ihm darf kein Strafverfahren anhängig sein. Darüber hinaus kann das zuständige Landgericht weitere Unterlagen anfordern.

Kosten

Die Kosten für das Verfahren sind beim zuständigen Landgericht zu erfragen.

Zuständige Stelle

Zuständig für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung ist die Präsidentin / der Präsident des zuständigen Landgerichts, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (Landgericht Meiningen, Landgericht Mühlhausen, Landgericht Gera, Landgericht Sonneberg).

Wenn der Wohnsitz im Kreis Erfurt oder *NICHT* in Thüringen liegt, ist das Landgericht Erfurt zuständig.

6.10 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

Ausländische Hochschulabschlüsse, die auf eine Fachrichtung (z. B. Physik, Soziologie, Betriebswirtschaft) ausgerichtet sind und die NICHT zu einem reglementierten Beruf hinführen, regelt das Anerkennungsgesetz des Bundes nicht. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen.

Eine Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der ZAB. Sie ist eine vergleichende Einstufung, keine formale Anerkennung. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums sowie über die Rechtsgrundlagen der akademischen Gradführung. Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Zeugnisbewertungen werden nur für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen ausgestellt. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen sowie für Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, stellt die ZAB keine Bescheinigungen aus. Detaillierte Informationen finden sich unter Link 59.

Informationen zum Antrag

Das Formular für die Antragstellung kann im Internet abgerufen werden (siehe Link 60). Dieses muss ausgefüllt und abgeschickt werden. Danach wird per E-Mail ein Antrag zugeschickt, der ausgefüllt per E-Mail zurückgeschickt werden muss. Der gleiche Antrag wird dann zusammen mit den einzureichenden Dokumenten nochmals per Post an die ZAB geschickt.



Zuständige Stelle

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
Postfach 2240
53012 Bonn

Einzureichende Dokumente:



In amtlich beglaubigter Kopie:

- die originalsprachige Abschlussurkunde der Hochschulqualifikation inklusive der Fächer und Notenübersicht über das gesamte Studium
- Diploma Supplement in standardisierter europäischer Form (sofern ausgestellt)

Sollten die Dokumente nicht in Englisch, Deutsch, Französisch oder Spanisch ausgestellt sein, ist eine beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung beizufügen. In Fällen, in denen die Hochschulqualifikation in zwei Originalurkunden (meist zweisprachig) ausgestellt wurde, sind beide Urkunden einzureichen. Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt worden sind.

Einzureichende Dokumente (Fortsetzung):



In einfacher Kopie:

- Die originalsprachigen Abschlussurkunden der im Antrag unter „Angaben zur Vorbildung“ genannten Qualifikationen mit der jeweiligen Fächer und Notenübersicht (Schulabschlusszeugnis, das im Heimatland den Zugang zur Hochschule ermöglicht, evtl. vorhergehende Studienabschlüsse). Eine Übersetzung dieser Dokumente ist NICHT erforderlich.
- Ausweisdokument (Pass oder Personalausweis)
- Bei Namensänderung: ein offizielles Dokument (sofern aus Ausweisdokument nicht ersichtlich)
- Belege für die Gründe, wenn kein Einverständnis mit einer Echtheitsüberprüfung der Dokumente durch die ZAB möglich ist (siehe Hinweis 10 im Antragsformular)

Es ist darauf zu achten, dass keine Originale eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der ZAB und werden NICHT zurückgesandt.

Kosten

Die Bewertung eines Abschlusses kostet 100 Euro. Die Bewertung eines weiteren Abschlusses oder die erneute Ausstellung einer Bewertung kosten je 50 Euro. Zur Zahlung wird durch einen Gebührenbescheid aufgefordert.